

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	13.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	21.09.2022	

Drucksache Nr.: VL-2022-0153

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Florstadt

I. Sachliche Darstellung:

Die ab 22. April 2015 gültige Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Florstadt wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 :

Alte Fassung:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordnete/n zugeleitet.

Neue Fassung:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt nicht für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, den sogenannte Verwaltungsvorlagen.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordnete/n zugeleitet.

§ 27 Absatz 3:

Alte Fassung:

Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.

Neue Fassung:

Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.

§ 27 Absatz 4:

Alte Fassung:

Die Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

Neue Fassung:

Die Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen.

§ 27 Absatz 5 neu:

Über die Niederschrift und die eingereichten Einwendungen berät die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Stadtverordnetenversammlung wird diese veröffentlicht.

Des Weiteren wird die Präambel entsprechend aktualisiert:

Alte Fassung:

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom

27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt durch Beschluss vom 22. April 2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Neue Fassung:

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

II. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Florstadt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Änderung der Geschäftsordnung zuzustimmen.

Jörg Stürtz